

Natur- und Vogelschutzverein Umiken

Hans Huber
Präsident
Villnacherstrasse 27
5222 Umiken

☎ : 056 441 3319
✉ : nvву@thelochers.ch



Vogelschutzhütte:

Unsere vereinseigene Hütte im Sandbock kann auch für private Anlässe gemietet werden.

Mietkosten für

Mitglieder 50.- Fr.

Nichtmitglieder 80.- Fr.

Auskunft und Reservation beim Hüttenwart Willi Rutishauser
Telefon 056 441 35 75

Jahresprogramm

24.Feb Arbeitstag ab 9 Uhr
24.Mär Arbeitstag ab 9 Uhr (ausgefallen)
Ende April Mauersegler Kästen öffnen
20.Mai Exkursion
Mitte August Mauersegler Kästen schliessen
18.Aug Arbeitstag ab 9 Uhr
02.Sep Herbstwanderung
20.Okt Arbeitstag ab 9 Uhr
27.Okt Raclette-Essen
24.Nov Papiersammlung
Im Nov Basteln für Kids
25. Jan Generalversammlung 2008

Hüttenhocks ab 19 Uhr

14. April,
12. Mai,
9. Juni,
14. Juli,
11. August,
8. September,
13. Oktober,
8. Dezember (Chlaushock)



SIE FINDEN UNS AUCH IM INTERNET!
<http://thelochers.ch/nvву.htm>



Ausgabe 36 Jahrgang 10
Oktober 2007

Natur- und Vogelschutzverein Umiken



In dieser Ausgabe:

Rückblick	2
Vorschau	2
Raclette-Essen	3
Beeindruckende Reise	4
Statuten Entwurf	5
Geier in Belgien	9
Swiss Bird-Index	10
Falkentag	11

Statuten

Liebe Vogelschützerin, lieber Vogelschützer

Die aktuellen Statuten des „Natur- und Vogelschutzverein Umiken“ datieren aus dem Jahre 1964. Um diese den heutigen Gegebenheiten anzupassen, haben wir eine Statutenrevision vorgenommen. Auf Seite 5ff. findest du ein Exemplar.

Wir bitten dich dieses zu studieren und allfällige Änderungen und Anträge schriftlich bis zum **30. November 2007** an den Präsidenten zu richten. An der Generalversammlung vom 25. Januar 2008 stimmen wir über die Genehmigung der neuen Statuten ab.

Besten Dank.

Themen:

- Statuten-Revision
- Vögel



Rückblick...

Exkursion

An der diesjährigen Exkursion in die Orchideen- und Trockenwiesen in der näheren Umgebung konnten die zahlreichen erschienenen Mitglieder und Gäste von Ruedi Hartmann wieder viel Neues und Interessantes erfahren.



Ruedi Hartmann (Mitte)

Herbstwanderung

Die Wanderung vom September führte uns in die Umgebung von Lenzburg. Nach landschaftlich sehr abwechslungsreichen Passagen über Fünfweiher erreichten wir den Esterliturm. Wer mochte konnte auf dem Turm in 45 m über Boden eine sagenhafte Aussicht geniessen, allerdings mussten dazu zuerst mehr als

250 Stufen überwunden werden.

Die weitere Route bot ebenfalls viel Sehenswertes, sowohl in der Natur als auch kulturell. Der Bronze-Plastiker Freddy Air Röthlisberger stellt seine Kunstwerke auf dem Eichberg aus. In seiner Dauer-Ausstellung zeigt er beliebte Klassiker aus seinem Fundus, aber auch Neuheiten. Die Kunstwerke bestechen durch ihre Realitäts- und Volksnahe Art



Lunch im Freien

...und
Vorschau

Bald ist auch das Jahr 2007 zu Ende, doch bis es soweit ist, stehen uns noch zwei Arbeitstage (inkl. Papiersammlung), das Raclette-Essen und der Chlaushock bevor.

Für Details siehe auch die letzte Seite dieser Ausgabe der Vereinsnachrichten.

Eine Einladung zum Raclette-Essen wurde an alle Haushalte in Umiken versandt, siehe folgende Seite.

En Guete!

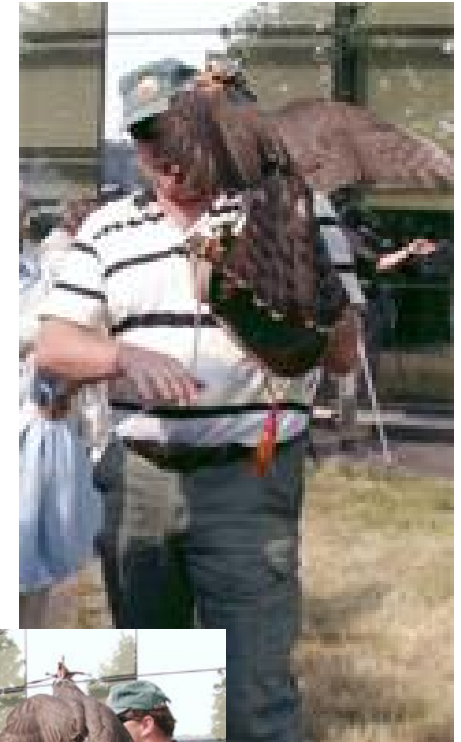
Aus der
Region

Falkentag

Falkentag im Kernkraftwerk Leibstadt

Ein Kernkraftwerk (KKW) ist sicher das Gegenteil von dem was man mit Natur und Naturschutz in Zusammenhang bringen würde.

Zum Glück - oder vielleicht eher Pech? - sind sich unsere Vögel dessen nicht bewusst und suchen sich Nischen dort wo Nischen gegeben sind. Oder ist es doch umgekehrt?



Dieser Artikel soll nun in keiner Weise Stellung, schon gar nicht positive Stellung, zur eben beginnenden Diskussion um neue AKWs sein. Nach Meinung des Autors sollten wir uns nach anderen Möglichkeiten zur Energieversorgung umsehen.

Trotzdem, hier ein paar Impressionen dieses Tages. Lassen wir die Bilder von Béatrice Waltert für sich sprechen.



Aus der
Schweiz

Swiss Bird Index

Swiss Bird Index 2006: ein schlechtes Jahr für Brutvögel

Sempach. SDA7baz. 2006 war ein schlechtes Jahr für Brutvögel. Vor allem für die Vögel in Landwirtschafts- und Feuchtgebieten sind auch die weiteren Aussichten schlecht. Diese Bilanz zieht die Vogelwarte Sempach in ihrem neusten Swiss Bird Index.

Bei vielen seltenen Arten sei der Trend nach wie vor negativ, hält die Vogelwarte in einer Mitteilung vom Donnerstag fest. Der Rotkopfwürger beispielsweise brütete 2006 erstmals gar nicht mehr. Die letzten, von vereinzelt Brutpaaren noch besiedelten Obstgärten in der Nordwestschweiz seien verwaist geblieben.

Kalter Winter mit Folgen

Doch nicht nur die Vogelarten in den Landwirtschaftsgebieten sind bedroht. Laut der Vogelwarte zeigen auch die Bestände der Feuchtgebietenbewohner nach wie vor eine negative Entwicklung.



Offener Wald bei Villnachern

Ein wichtiger Grund dafür dürfte der kalte und lang andauernde Winter 2005/06 sein, vermutet die Vogelwarte. Besonders bei Standvögeln führten kalte Winter zu erhöhter Sterblichkeit. Auch bei vielen häufigen Arten wie Amsel, Meisen oder Zaunkönig seien deshalb 2006 tiefe Brutbestände festgestellt worden.

Dank der warmen Witterung im Frühling 2007 erwartet die Vogelwarte gemäss der Mitteilung einen guten Bruterfolg. Um aber die Vogelwelt dauerhaft gesunden zu lassen, brauche es in erster Linie bessere und ausreichend grosse Lebensräume.

Keine Besserung in Sicht

Der Swiss Bird Index umfasst diverse Indikatoren, welche eine Beurteilung der Bestandesentwicklung verschiedener Vogelgruppen ermöglichen. Er wurde von der Vogelwarte 2005 lanciert und jetzt zum zweiten Mal aktualisiert.

Mit den Kennzahlen soll ein Teil der Biodiversität in der Schweiz kontrolliert werden. Die Schweiz hat sich laut der Mitteilung zusammen mit anderen europäischen Staaten dazu verpflichtet, den Verlust der Biodiversität bis 2010 zu stoppen.

Zumindest was die Vögel betreffe, lasse sich mit Blick auf dieses Ziel noch keine Besserung erkennen, heisst es in der Mitteilung weiter.

Das treffe im übrigen auf ganz Europa zu, wie der jüngst veröffentlichten europäische Indikator zeige.

Aus Basler Zeitung vom 14. Juni 2007

Raclette-
Essen

Regional
Zeitung für den Basler Raum und die Hochalpenregion
Abonnements: 056 442 17 46 Fax: 056 442 17 47
Kontakt: Du druckst - schenkt mal Zeit! www.regional-brugg.ch

Raclette à Discretion
27. Oktober 2007
ab 17.30 Uhr
Aula Schulhaus Umiken

NATUR-VOGELSCHUTZVEREIN
NVV
UMIKEN

gits.ch

SAR TRANSPORTE AG

StickerStyle.ch
Besuchen Sie unseren Web-Shop!

Christine's Näh- und Stickatelier

ESCHBACH

SCHLATTER Ruedi

WIDMER & CICORIA GmbH

SEILER Ursula

SPICHER Schreinerei

STICKERStyle.ch

WALTI Carrosserie Lackierungen

WEIBEL der rollende Maler

WÜTHRICH Bedachungen

Auch in diesem Jahr werden wir wieder von zahlreichen Sponsoren unterstützt. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren nächsten Einkäufen und Investitionen unsere Gönner:

Christine's Näh- und Stickatelier
Eschbach Getränkehandlung
Fusspflegepraxis Gertrud Gurtner
gits.ch
Männerturnverein Umiken
Maxime Technology
Ombra Sonnen- und Wetterschutz
Regionalzeitung
Reisinger Montagen
Salon Gerry

SAR Transporte
Schlatter Ruedi
Schreinerei Widmer & Cicoria GmbH
Seiler Ursula
Spicher Schreinerei
StickerStyle.ch
Walti Carrosserie Lackierungen
Weibel der rollende Maler
Wüthrich Bedachungen

*Beeindruckende Reise***11 500 Kilometer nonstop von Alaska nach Neuseeland**

Wellington. DPA/baz. Mit einem 11 500 Kilometer langen Non-Stop-Flug hat ein Zugvogel Wissenschaftler in Neuseeland beeindruckt. Die Pfuhlschnepfe mit dem Namen "E7" landete nach ihrer langen Reise von Alaska über den Pazifik am Freitag, 7. September, sicher in Neuseeland, berichtete der "New Zealand Herald" am Dienstag. Wissenschaftler hatten dem Vogelweibchen im Februar einen Mini-Sender eingepflanzt, der über Satellit Daten der Flugroute übertrug.



Foto: Cartina Finland

Nach Angaben von Phil Battley von der Massey Universität flog die Schnepfe von Neuseeland zunächst rund 10'000 Kilometer nach China, wo sie sich fünf Wochen aufhielt, ehe sie 7300 Kilometer weiter zum Brüten nach Alaska

flog. Ende August habe sich "E7" auf den Rückweg gemacht, ohne auf Hawaii oder den Fidschi-Inseln einen Zwischenstopp einzulegen. "Sie hätte erstmal an de

K ü s t e Alaskas entlang fliegen und die Pazifik-ü b e r q u e r u n g rund 500 Kilometer weiter südlich beginnen können, aber hat s i e nicht",

sagte Battley. "Das zeigt, dass ein so langer Flug kein Problem für sie ist." E7 halte damit - so weit bekannt - den Strecken-Rekord für Zugvögel.

Aus Basler Zeitung vom 11. September 2007

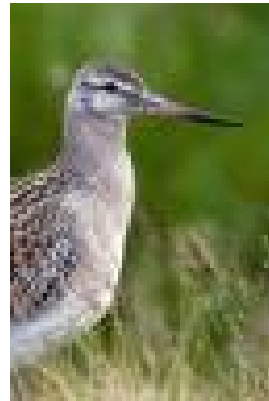


Foto: Cartina Finland

*Geier in Belgien***Hunger treibt spanische Geier nach Belgien****EU in der Kritik**

Brüssel SDA/DPA/baz. Rund 100 Gänsegeier aus den spanischen Pyrenäen sind aus Hunger fast 1000 Kilometer bis nach Belgien geflogen. «Die Vögel sind auf der Suche nach Futter», sagte Dominique Verbeelen von der Naturschutzorganisation Natuurpunt.

Als Aasfresser ernährten sich Gänsegeier von toten Tieren. Doch die fänden sie in ihrer Heimat kaum noch: «Früher legten die spanischen Bauern ihr totes Vieh auf die Weiden, aber seit dem Rinderwahnsinn ist das gesetzlich verboten», sagte Verbeelen dem flämischen Radio VRT.

Die EU-Kommission verwahrte sich am Montag gegen den Vorwurf, für den möglichen Hungertod der geschützten Grossvögel verantwortlich zu sein. «Angesichts der BSE-Gefahr gibt es gute Gründe für das Verbot, tote Tierkörper auf den Weiden liegen zu lassen», sagte Behördensprecher Philip Tod.

Kein Futter in Flandern

Spanien und vier weitere südeuropäische Länder dürften aber Ausnahmen zulassen - damit aasfressende Vögel weiterhin Nahrung finden. Lebendes Vieh in diesen

Regionen müsse nur regelmässig auf die Rinderseuche untersucht werden.

In Flandern waren laut VRT am Sonntag 97 Gänsegeier gelandet. Doch in Belgien sei ihre Lage kaum besser. «Bei uns werden sie auch nichts finden - deshalb ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Tiere Hungers sterben, ziemlich gross», sagte Verbeelen.

Die spanischen Bauern drängen die Europäische Kommission, das Verbot zum Auslegen toter Tiere zu lockern. Die Möglichkeit dazu hätten die spanischen Behörden bereits, entgegnete Kommissionssprecher Tod. In Belgien bleibe das hingegen streng verboten.

Geier aus Frankreich

Auch in der Schweiz werden in letzter Zeit immer mehr Gänsegeier gesichtet, wahrscheinlich stammen sie aus Frankreich. Ende Mai entdeckte ein Ornithologe bei Baulmes im Waadtländer Jura 54 der mächtigen Aasfresser.

Sie sind die grössten in Europa lebenden Geier: Die Spannweite ihrer Flügel beträgt bis zu 2,80 Meter - mehr als beim Seeadler. Ihre Augen sind so scharf, dass sie Aas noch aus 3000 Metern Höhe erspähen können.

Um so hoch emporzusteigen, brauchen sie aber warme Aufwinde. Bei trübem Wetter wie am Montag über Belgien könnten die Tiere nicht abfliegen, berichtete VRT.

Aus Basler Zeitung vom 18. Juni 2007



Unter Artenschutz: der Gänsegeier.
Foto: WDR

Statuten

Statuten-Entwurf

IV Finanzen

Artikel 19: Vereinskasse

Einnahmen der Vereinskasse: Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Zuwendungen, Subventionen von Bund, Kanton, Gemeinden und Verbänden, Bankzinsen, Entschädigungen für Dienstleistungen, sowie sonstigen Einnahmen.

Ausgaben der Vereinskasse: Die Ausgaben ergeben sich aus dem Aufgabenkreis. Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier gemäss den Weisungen des Vorstandes.

Artikel 20: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 21: Versicherung

Mitglieder des Natur- und Vogelschutzvereins Umiken / NVVU sowie beauftragte Helfer/Helferinnen sind bei der statutengemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die der SVS – BirdLife Schweiz auf Kosten seiner Sektionen abschliesst.

V Schlussbestimmungen

Artikel 22: Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Generalversammlungs-Mitglieder erforderlich.

Artikel 23: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Generalversammlungs-Mitglieder notwendig. Zusammen mit den Traktanden der Generalversammlung sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekannt zu geben.

Im Falle einer Auflösung sind das Vereinsvermögen und die Akten dem Gemeinderat Umiken zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Kommt es innert 10 Jahren zu einer Neugründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat der Gemeinderat diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist fallen die vorhandenen Mittel dem BirdLife Aargau – Natur- und Vogelschutz zu.

Die Vereinshütte sowie der Kassabestand der Hüttenrechnung fallen bei einer Auflösung des Vereins bis zu einer Neugründung zur Benützung und Verwaltung der Ortsbürgergemeinde zu.

Artikel 24: Zusammenschluss

Der NVVU kann sich mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammenschliessen. Den Entscheid darüber trifft die Generalversammlung. Für einen Zusammenschluss ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Vorstehende Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 25. Januar 2008 sofort in Kraft.

Statuten...

Statuten-Entwurf



**Statuten
des
Natur- und Vogelschutzverein Umiken
(gegründet 1931)**

I Name, Zweck und Aufgaben des Vereins

Art. 1: Name

Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutzverein Umiken“ (NVVU) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Umiken.

Art. 2: Zugehörigkeit

Der „Natur- und Vogelschutzverein Umiken“ ist ein selbständiger Verein. Er ist mit seinen Mitgliedern eine Sektion des BirdLife Aargau – Natur- und Vogelschutz und damit auch Mitglied des Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz.

Artikel 3: Zweck

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege, den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen, die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Umiken sowie den Schutz der Landschaft und Umwelt.

Artikel 4: Aufgaben

Der „Natur- und Vogelschutzverein Umiken“ informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit durch Vorträge und Exkursionen.

Er unterstützt die Gemeinde bei der Pflege und dem Unterhalt von wertvollen Naturobjekten und beim Vollzug der Nutzungsplanung.

Er erhält den Kontakt mit den Behörden, den Einwohnern und zielverwandten Organisationen aufrecht und steht diesen mit Rat und Tat zur Seite.

Er stärkt den Zusammenhalt unter den Mitgliedern auch durch Pflege der Geselligkeit.

Der „Natur- und Vogelschutzverein Umiken“ kann auch ausgewählte Naturschutzvorhaben ausserhalb des Gemeindegebietes unterstützen.

II Mitglieder

Artikel 5: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedern
- Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 18. Altersjahr)
- Ehrenmitgliedern

Statuten-Entwurf

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Als Familienmitglieder gelten die im gleichen Haushalt lebenden Eltern mit ihren Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Artikel 6: Ehrenmitglieder

Wer sich um die Ziele des Vereins ausserordentlich verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Artikel 7: Austritt

Austritte auf Ende des Rechnungsjahres sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausstehende Beiträge, einschliesslich diejenigen für das laufende Jahr, sind noch zu entrichten. Das austretende Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

Artikel 8: Ausschluss

Mitglieder, die den Vereinsinteressen in grober Form zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an der Generalversammlung steht offen. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Organisation**Artikel 9: Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) der Hüttenwart

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

a) Generalversammlung**Artikel 10: Generalversammlung (GV) / Termine**

Die ordentliche GV findet alljährlich vor Ende März statt.

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes, oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Die Einladung zur GV mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Artikel 11: Anträge

Anträge an die GV von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens vier Wochen vorher einzureichen.

Artikel 12: Stimmrecht

An der GV haben das Stimmrecht:

- a) die Ehren- und Einzelmitglieder
- b) die Jugendmitglieder nach vollendetem 16. Altersjahr
- c) 2 Angehörige der Familienmitgliedschaft, (Jugendliche sofern sie das 16. Altersjahr vollendet haben).

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist nicht möglich.

*Statuten-Entwurf***Artikel 13: Wahlen und Abstimmungen**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 14: Zuständigkeiten

Die GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und der Hüttenkasse
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten / der Präsidentin, der Revisoren / Revisorinnen und des Hüttenwarts
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gemäss Traktandenliste
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresprogramms
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrungen
- i) Statutenänderungen
- j) Verschiedenes

b) Vorstand**Artikel 15: Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die GV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er stellt eine rechtsverbindliche Unterschriftenregelung auf.

Artikel 16: Befugnisse

Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die GV zuständig ist. Er vertritt den Verein nach aussen.

c) Rechnungsrevision**Artikel 17 : Revisoren/Revisorinnen**

Für die Prüfung der Vereinsrechnung werden zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Die Rechnung muss von beiden Revisoren/Revisorinnen geprüft werden. Sie haben der GV darüber schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

d) Hüttenwart**Artikel 18: Vereinshütte / Hüttenwart**

Der Verein ist Eigentümer einer Vogelschutzhütte. In ihr werden Versammlungen abgehalten, Vereinsmaterialien untergebracht und sie dient der Pflege der Geselligkeit.

Für die Benützung der Hütte wird eine Entschädigung verlangt, über deren Höhe jeweils die GV bestimmt.

Über die Ein- und Ausgänge im Zusammenhang mit der Hütte wird vom Hüttenwart eine separate Rechnung geführt. Die Kontrolle untersteht den Revisoren. Das Resultat ist jährlich der GV bekannt zu geben.